

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 54

ausgegeben am 4. Februar 2008

Kundmachung

vom 29. Januar 2008

des Beschlusses Nr. 96/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 27. Juli 2007
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 28. Juli 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 96/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 96/2007
vom 27. Juli 2007
zur Änderung von Protokoll 31 des EWR-
Abkommens über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen ausserhalb der vier
Freiheiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2005 vom 10. Juni 2005¹ geändert.
 2. Es ist angebracht, die Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens einzubeziehen².
 3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2007 zu ermöglichen -
- beschliesst:

¹ ABl. L 268 vom 13.10.2005, S. 25.

² ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9.

Art. 1

Dem Art. 10 Abs. 8 des Protokolls 31 des Abkommens wird folgender Buchstabe angefügt:

- "c) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2007 gelten:
- **32007 D 0162:** Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9)."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens in Kraft¹.

Er gilt ab dem 1. Januar 2007.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 2007.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.